

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Der Nordseeds GmbH

Alle Angebote, Verkäufe und Lieferungen erfolgen auf Grund der nachstehenden Bedingungen, die jeder Besteller (ausgenommen sind Geschäfte mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB) durch Erteilung des Auftrages verbindlich anerkennt. Alle Geschäfte, insbesondere abweichende Absprachen mit Reisenden oder Vertretern, bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Unter dem Vorbehalt der Lieferungsmöglichkeit bestätigte Aufträge binden den Käufer wie vorbehaltlos bestätigte Aufträge, es sei denn, dass der Käufer dem Vorbehalt unverzüglich und schriftlich widerspricht.

1. Angebot

Alle Angebote und Preise unserer Preisliste sind netto in EURO gestellt und umfassen den reinen Warenwert ohne Mehrwertsteuer. Die Angebote dieser Preisliste sowie sonstige Angebote sind freibleibend und ohne Rückwirkung auf früher getätigte Käufe. Frühere Preise verlieren mit Erscheinen einer neuen Preisliste ihre Gültigkeit.

2. Preisberechnung

Die Preise gelten netto für Lieferung ab Lager. Unvorhersehbare Mehrkosten an Vorracht, Zoll und amtlichen Abgaben, die in der Kalkulation der Preise nicht berücksichtigt sind, gehen zu Lasten des Käufers. Bei geschlossenen Sendungen von Gemüse- und Blumensamen im Warenwert von mehr als 500,00 € trägt der Verkäufer die Kosten des einfachen Versandes bis zum Empfangsort bzw. bei Stückgutversand bis zum zuständigen Stückgutdepot. Bei Exportversand erfolgt die Lieferung grundsätzlich ab Lager Wesenberg. Für Lieferungen an die verarbeitende Industrie sind die Frachtkosten ab Lager Wesenberg bzw. ab Versandstation vom Empfänger zu tragen. Entstehende Mehrkosten wie Eilzustellung, Expressgutgebühren, Zustell- und Rollgebühren sowie Flächenfracht gehen zu Lasten des Empfängers. Als Mindestbetrag je Warenposition wird 1,50 € berechnet. Der Mindestauftragswert soll 50,00 € betragen. Bei Aufträgen unter 40,00 € wird ein Bearbeitungskostenanteil von 5,00 € erhoben. Die Preise verstehen sich ausschließlich Verpackung; diese stellt der Verkäufer, sie wird billigst berechnet und grundsätzlich nicht zurückgenommen.

3. Mengenermittlung

Die Berechnung erfolgt nach den handelsüblichen Mengeneinheiten. Berechnet wird jede Sorte getrennt nach der bestellten Menge.

4. Versand:

Der Versand geschieht nach deutlich zu erteilenden Versandvorschriften auf Gefahr des Bestellers ohne Gewähr für bestimmte Lieferfristen. Wird die Versandart der Lieferfirma überlassen, so handelt diese nach bestem Ermessen, ohne jedoch eine Haftung zu übernehmen. Verlangt der Käufer eine besondere Art des Versandes, so trägt er die Mehrkosten. Gegen Transportschäden, auch Frostschäden und Beförderungsverzögerungen, werden die Lieferungen nur auf ausdrückliches Verlangen des Bestellers und auf dessen Kosten versichert.

5. Verjährung von Ansprüchen

- a) Vertragliche Ansprüche des Käufers verjähren innerhalb eines Jahres ab Übergabe. Unberührt hiervon bleibt die gesetzliche Verjährung für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden oder Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- b) In Fällen mangelhafter Nacherfüllung beginnt die Verjährung nicht erneut.

6. Zahlungsbedingungen

- a) Die jeweiligen Rechnungsbeträge sind 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Kommt der Kunde in Verzug, so werden die gesetzlichen Verzugszinsen berechnet.
- b) Der Käufer kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die von dem Verkäufer nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer nur in Fällen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche zu.

7. Verwendung

Sämtliches Saat- und Pflanzgut wird nur zur Heranzucht von Erzeugnissen, die zum Verbrauch bestimmt sind, verkauft. Seine Verwendung zur gewerbsmäßigen Vermehrung (Samennachbau) ist ausdrücklich untersagt. Der Weiterverkauf der Sämereien darf nur unter gleichen Bedingungen erfolgen. Saatgut und Pflanzgut von geschützten Sorten sowie Sorten, deren Bezeichnungen als Warenzeichen eingetragen sind, darf der Käufer nur unter den geschützten Bezeichnungen und gegebenenfalls nur zu den vom Züchter wirksam gebundenen Verkaufspreisen anbieten und weiterveräußern. Das Anbieten und Verbringen von Saatgut geschützter Sorten in Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bedarf der Genehmigung des jeweiligen Züchters.

8. Mängelrüge

Jede Lieferung ist unverzüglich nach Ablieferung auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Jeder erkennbare Mangel der Ware und der Verpackung sowie Mengenabweichungen sind spätestens am 5. Werktag zu melden. Mangelhafte Keimkraft ist spätestens drei Wochen nach dem Tage des Empfanges der Ware zu beanstanden. Sämtliche Ansprüche des Käufers aus Schlecht- oder Falschliefung oder Verletzung vertraglicher Nebenpflichten verjähren nach Maßgabe der Ziffer 5. in 12 Monaten seit der Ablieferung, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie sich herleiten und ohne Rücksicht auf eine eventuelle von einem Dritten gewährte Garantiedauer. Im Streitfall ist eine Nachuntersuchung durch die zugelassenen Samenprüfstellen vorzunehmen, deren Analysen für beide Teile maßgebend sind. Die Proben sind im Benehmen mit dem Verkäufer zu ziehen. Die Kosten für die Untersuchung trägt der unterliegende Teil. Die Beseitigung von Mängeln erfolgt ausschließlich durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung oder angemessene Gutschrift nach Wahl des Verkäufers. Mängel, die erst später erkennbar sind, müssen unverzüglich gerügt werden, sobald sie erkennbar sind. Bei Beanstandung der gelieferten Ware hat der Empfänger für ihre einstweilige kostenfreie und sachgemäße Aufbewahrung zu sorgen.

9. Haftung

- a) Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- b) Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoßes gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit diese für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbar sind. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut und vertrauen darf. Für Schäden aufgrund leicht fahrlässigen Verstoßes gegen wesentliche Vertragspflichten des Verkäufers begrenzt sich die Haftung des Verkäufers auf den typischerweise entstehenden, vorhersehbaren Schaden. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden aufgrund leicht fahrlässigen Verstoßes gegen unwesentliche Vertragspflichten.
- c) Die Haftung des Verkäufers für zwingende Haftung nach Produkthaftungsgesetz sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels und Beschaffenheitsgarantie wird nicht beschränkt.
- d) Die genannten Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.
- e) Bei allen sonstigen Mängeln, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haftet der Verkäufer für rechtzeitig nachgewiesenen Schaden bis zur Höhe des für den betreffenden Artikel berechneten Betrages; eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Dasselbe gilt insbesondere auch für einen Befall mit Schädlingen oder Krankheiten, die durch die gelieferte Ware übertragen werden, sowie dann, wenn eine andere als die bestellte Ware geliefert wird. Für die Entwicklung der aus der gelieferten Ware angelegten Kulturen übernimmt der Verkäufer keine Gewähr, da diese von Einflüssen abhängig ist, die nicht kontrollierbar sind. Der Verkäufer haftet nicht für das mehr oder weniger befriedigende Wachstum und Blühen. Zusicherungen von Eigenschaften bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Festlegung im Einzelvertrag. Unsere Formulierungen in Prospekten, Katalogen, Werbemitteln usw. sind keine Zusicherung von Eigenschaften. Die Eigenschaften können vom lokalen Klima und anderen Bedingungen abhängig sein. Nordseeds GmbH übernimmt keine Haftung für die gegebenen Informationen.
- f) Die in diesem Katalog aufgelisteten und veröffentlichten Pflanzensorten von der Firma Nordseeds GmbH sind möglicherweise aufgrund von lokalen, nationalen und internationalen Zulassungsbestimmungen (noch) nicht in allen Ländern zum Verkauf freigegeben. Der Status dieser Zulassungen kann sich von Tag zu Tag ändern. Bitte wenden Sie sich wegen des aktuellen Standes an unsere Vertriebsabteilung.
- g) Alle dargestellten Sorten wurden unter günstigen Bedingungen angebaut. Identische Ergebnisse können nicht bei allen Wachstumsbedingungen gewährleistet oder impliziert werden.

10. Leistungspflicht

- a) Der Verkäufer darf Aufträge durch Teillieferungen erfüllen. Fehlende Sorten darf der Verkäufer bestmöglich ersetzen.
- b) Aufträge auf Artikel, die noch nicht verfügbar sind, werden nur unter der Voraussetzung einer Durchschnittsernte marktfähiger Ware und des guten Einganges angenommen sowie der kontraktgemäßen Selbstbelieferung; bei geringem Aufkommen ist der Verkäufer zu verhältnismäßiger Minderung berechtigt, der Käufer zur Abnahme der Minderlieferung verpflichtet. Missernte befreit von der Lieferung.

11. Rücktrittsrecht des Verkäufers

Der Verkäufer ist berechtigt, ohne Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung hinauszuschieben, falls durch Verkehrsstörungen, Transportverluste, behördliche Maßnahmen oder sonstige Gründe eine rechtzeitige Lieferung ohne eigenes Verschulden unmöglich ist. Der Verkäufer ist ferner ohne Entschädigung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, falls bei/nach Kaufabschluss ernste Zweifel über die Kreditwürdigkeit des Käufers entstehen und der Letztere dem Verlangen nach Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht nachkommt. Dies gilt auch dann, wenn die Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit des Käufers bereits zur Zeit des Kaufabschlusses bestanden hat. Soll die Leistung später als 4 Monate nach Vertragsabschluss erfolgen, so kann der Verkäufer eine angemessene Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bei Vertragsabschluss gegebenen Voraussetzungen für die Preisbildung erheblich (mehr als 10 %) geändert haben.

12. Eigentumsvorbehalt

- a) Der Verkäufer bleibt Eigentümer der ausgelieferten Ware bis zur völligen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der bestehenden Geschäftsverbindung, bei Hergabe von Schecks und Wechseln bis zu deren Einlösung. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann in Kraft, wenn nach erfolgtem Kontoabschluss eine Saldoerkennung stattgefunden hat.
- b) Der Aufwuchs aus der vom Verkäufer gelieferten Ware gilt mit dessen Trennung von Grund und Boden gleichfalls als dem Verkäufer zur Sicherheit übereignet, und zwar bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung. Die Übergabe der getrennten Erzeugnisse wird dadurch ersetzt, dass der Käufer diese für den Verkäufer unentgeltlich besitzt.
- c) Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm untersagt.
- d) Für den Fall, dass die gelieferte Ware vermischt, verarbeitet oder sonst wie verändert wird, erwirbt der Verkäufer das Eigentum gemäß §§ 947, 948 BGB. Insoweit verwahrt der Käufer die Gegenstände für den Verkäufer mit der erforderlichen Sorgfalt.
- e) Der Käufer tritt alle ihm aus der Weiterveräußerung der gelieferten oder nach Ziffer 12 d) verarbeiteten Ware entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an den Verkäufer bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der bestehenden Geschäftsverbindung und eines etwa zu Lasten des Käufers verbleibenden Kontokorrentsaldos ab. Auf Verlangen des Verkäufers ist der Käufer verpflichtet, diese Abtretung seinen Abnehmern bekanntzugeben und dem Verkäufer die zum Einzug erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Übersteigen die abzutretenden Forderungen den geschuldeten Betrag um mehr als 20 %, so kann der Käufer von dem Verkäufer die Freigabe der Forderungen in entsprechender Höhe verlangen. Die freizugebenden Forderungen sind vom Käufer anzugeben.
- f) Der Käufer ist verpflichtet, die Ware für eigene und fremde Rechnung auf seine Kosten gegen Feuer zu versichern. Für etwaige Forderungen aus einem Versicherungsvertrag gelten die Bestimmungen zu Ziffer 12 e) sinngemäß.

13. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- a) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- b) Erfüllungsort für Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung oder aus dem Einzelvertrag ist die jeweilige Versandstelle Nordseeds GmbH, für die Zahlung deren Sitz.
- c) Gerichtsstand ist das für die Nordseeds GmbH an ihrem Standort zuständige Gericht.

14. Zurückweisung

Eigene Einkaufsbedingungen des Käufers haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von dem Verkäufer ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

15. Salvatorische Klausel

Sollte eine getroffene Bestimmung unwirksam sein oder sich als unwirksam erweisen, so tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung, die dem in der unwirksamen Bestimmung zum Ausdruck gebrachten Parteiwillen am nächsten kommt. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung berührt nicht die rechtliche Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

16. Urheberrecht

Die Urheberrechte aller Abbildungen in diesem Katalog sind Eigentum von der Firma Nordseeds GmbH. Alle Rechte sind vorbehalten. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Nordseeds GmbH darf kein Teil dieser Publikation in irgendeiner Form oder irgendeinem Verfahren vervielfältigt, archiviert oder übermittelt werden.